

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

8. September 2010

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachungen der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen der Gemarkung Heeren und in der Gemarkung Hassel, Landkreis Stendal)	261
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung TW -Netz Beesewege - Büllitz	261
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung TW -Netz Heiligenfelde - Kleinau - Boock	262
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung TW -Netz Hassel - Miltern	262
Öffentliche Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien und abzurundenden Flächen der Fluren 2, 3, 4 und 5 in der Gemarkung Rehberg	263
2. Hansestadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren " Große Grabenniederung" Verfahrens-Nr.: 4003S	264
3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	264
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	266
4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Auslegung Entwurf Sonderungsplan V25-20996-08	268
5. Unterhaltungsverband "Uchte"	
Erste Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes "Uchte" in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009	269
6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen	269

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Heeren, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Heeren
Flur: 2
Flurstück: 236 / 9 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 2,6133 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erhebliche und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, den 23. August 2010


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstungen in der Gemarkung Hassel, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke in der

Gemarkung: Hassel
Flur: 2
Flurstück: 21 / 13 beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 1,105 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erhebliche und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, den 23. August 2010


Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserleitung TW-Netz Beesewege - Büllitz

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannten Grundstücken:

Gemarkung Hohenwulsch

Flur: 5
Flurstücke: 67/5, 68

Gemarkung Beesewege

Flur: 1
Flurstücke: 169, 3, 394/30, 31/1, 392/68, 386/32, 37/6, 388/32, 389/32, 32/1
Flur: 2
Flurstücke: 70/1, 86, 81/2, 88/1, 347/85, 81/4, 69/1, 40

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 27.08.2010



Hellmuth
Landrat



Landkreises Stendal

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen, TW-Netz Heiligenfelde-Kleinau-Boock

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserleitung TW-Netz Heiligenfelde-Kleinau-Boock

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich im Landkreis Stendal auf nachfolgend genannten Grundstücken.

Gemarkung Heiligenfelde

Flur: 2
Flurstücke: 79, 80, 53/2, 18/1, 15/1, 202/14, 201/14, 200/14, 199/14, 198/14, 143/5, 142/5, 141/5, 5/9, 5/8, 5/7, 190/1

Gemarkung Boock

Flur: 1
Flurstücke: 210/2, 210/1, 120/2, 208/8, 208/9, 208/10, 208/17, 208/4, 216/9, 216/8, 217/6, 217/2, 213/7, 213/8, 204/3, 358/202, 341/202

Flur: 4
Flurstücke: 29/51, 29/48, 29/53, 29/42, 29/73, 29/70, 29/69, 29/31, 29/29, 29/27, 29/25, 29/24, 29/23, 29/22, 29/21, 29/20, 29/19, 29/18, 29/17, 29/16, 29/15, 29/14, 29/13, 29/12, 29/11, 29/10, 29/9, 29/8, 29/7, 29/6, 29/5, 29/4, 29/3, 29/2, 29/1, 26/24, 26/20, 25/13, 3/11, 219, 220, 9/16, 9/12, 9/15, 9/37, 9/39, 9/41, 421/9, 9/28, 230, 231

Flur: 5
Flurstücke: 155/3, 4/7, 4/14, 4/5, 4/4, 4/3, 4/2, 152/4, 4/1

Gemarkung Wohlenberg

Flur: 1
Flurstücke: 72/2, 490/74, 492/75, 77/1, 498/78, 500/79, 502/80, 504/81, 82/1, 477/69, 85/1, 88/1, 484/70, 513/88, 515/215, 216, 276

Flur: 2
Flurstücke: 70, 152/5, 150/4, 4/1, 144/3, 142/2

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 27.08.2010



Hellmuth
Landrat



Landkreises Stendal

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen, TW-Netz Hassel - Miltern

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

Trinkwasserleitung TW-Netz Hassel - Miltern

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannten Grundstücken.

Gemarkung Bellingen

Flur: 1
Flurstücke: 220/72, 216/71, 159/68, 168/70, 160/68, 214/68, 189/73, 162/68, 157/66, 217/71, 219/72

Flur: 2
Flurstücke: 316/10, 319/10, 322/12, 326/13, 124, 374/14, 165, 418/21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/4, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4

Gemarkung Bölsdorf

Flur: 1
Flurstücke: 159, 79/2, 207/65, 79/1, 37/1, 252/82
Flur: 3
Flurstücke: 1/1, 18/2, 20/1, 22/1, 304/48, 48/1, 25/2, 27/1
Flur: 4
Flurstücke: 126, 124, 155, 154, 137, 136, 127, 120, 119, 33/5, 13/8, 13/7, 13/6, 13/5, 13/4, 13/3, 13/2, 13/1, 13/18
Flur: 5
Flurstücke: 3, 8/6, 8/12, 8/13, 8/28, 21/32, 21/1, 10/15, 21/30, 21/39, 21/40, 5/2, 11/8, 11/7

Gemarkung Buchholz

Flur: 3
Flurstücke: 108/15, 110/15, 109/15, 164/9, 165/9, 166/9, 167/9, 168/9, 169/9, 170/9, 171/9, 172/9, 48/1, 65/1, 60/1, 58/1, 121/55, 54, 53/1, 51/3, 50

Gemarkung Dahlen

Flur: 9
Flurstücke: 28, 29, 313, 311, 310, 309, 308, 131, 139, 140, 141, 142, 144, 143, 145, 274, 275, 276, 292, 282, 283, 280, 265

Gemarkung Demker

Flur: 2
Flurstücke: 127/10, 127/12, 520/131, 521/134, 522/135, 523/138, 140, 143/18, 147/6, 147/5, 147/4, 147/3, 147/1, 551/28, 106/119, 106/72, 106/73, 106/92, 106/94, 106/96, 106/98, 106/100, 106/106, 106/108, 106/110, 106/112, 106/114

Flur: 3
 Flurstücke: 47, 29/6, 183/52, 184/57, 61, 186/65, 187/69, 188/73, 189/79, 190/80, 191/83, 84

Flur: 4
 Flurstücke: 92/2, 86/2, 84/1, 99, 84/2

Flur: 5
 Flurstücke: 107, 114, 117, 101/2, 98/4, 96/4, 93/4, 87/4, 84/4, 9/4

Gemarkung Grobleben

Flur: 1
 Flurstücke: 247/10, 249/10, 9, 180, 140/4

Gemarkung Hassel

Flur: 3
 Flurstücke: 35, 27, 114/26, 20/1, 18/1, 83/12, 105/21, 107/23, 17/1, 1/2, 79/11, 75/1, 1/1

Flur: 4
 Flurstücke: 127/54, 124/53, 49/3, 49/2, 49/1, 120/49, 119/51, 142/50

Flur: 10
 Flurstücke: 64, 6, 5, 60, 72, 93, 71, 91, 86, 85, 83, 2/3, 135, 1/7, 1/6, 1/5, 1/4, 1/17, 1/31

Gemarkung Hämerten

Flur: 1
 Flurstücke: 126/8, 126/4, 167, 123/11, 122/2, 121/1, 119, 238/118, 117

Flur: 2
 Flurstücke: 16, 18/1, 286/17, 311/26, 148, 165, 149, 56/2, 55/1, 50, 47, 45/3

Flur: 3
 Flurstücke: 47, 34, 33, 40, 4, 5, 49

Gemarkung Heeren

Flur: 3
 Flurstücke: 189/43, 441/44, 43/4, 43/5, 43/6, 43/2, 43/3, 239/43, 240/43

Flur: 5
 Flurstücke: 90/52, 84/23, 24, 25, 26, 132/7, 134/31, 148/37, 43, 71/44, 77/47, 46, 138/45

Gemarkung Hüselitz

Flur: 1
 Flurstücke: 135/6, 112, 101, 95, 1/4, 1/3, 1/2, 1/1, 106, 138/6, 137/6, 136/6, 210/7, 213/7, 8/1, 9, 13, 130/40, 179/50, 180/50, 321/51, 322/52

Flur: 2
 Flurstücke: 240/23, 241/23, 244/23, 245/23, 248/23, 249/28, 328/30, 302/32, 301/35

Flur: 4
 Flurstücke: 11/1, 134/14, 15/1, 142/15, 119/23

Gemarkung Langensalzwedel

Flur: 1
 Flurstücke: 353/168, 354/168, 171, 166, 172, 175, 409/164, 163, 407/156, 400/132, 1/8

Flur: 2
 Flurstücke: 163/6, 35, 31, 140/9, 147/43, 148/46, 149/46, 150/48, 151/51, 52, 144/26, 104/27, 105/27, 106/27, 145/30, 32

Flur: 3
 Flurstücke: 265/43, 282/150, 195/45, 205/147, 348/159, 359/159, 355/159, 358/161

Gemarkung Miltern

Flur: 2
 Flurstücke: 116/21, 117/23, 115/20, 232/20, 118/39, 31/1, 31/2, 122/31, 123/31, 124/31, 29, 223/62, 62/2, 225/62, 226/62, 244/66, 64, 179/65, 246/65

Flur: 4
 Flurstücke: 286/139, 255/139

Gemarkung Tangermünde

Flur: 2
 Flurstücke: 48, 194/40, 73, 38/5, 402/38, 401/38, 400/38, 38/3, 388/38, 38/10, 64, 383/45, 382/45, 63

Flur: 5
 Flurstücke: 2264/1, 875/1, 1/3, 1/2, 879/1, 880/1, 881/1, 882/1, 3054/1, 888/2, 3055/1, 3056/1, 3057/1, 887/1, 3

Flur: 9
 Flurstücke: 235/51, 260/52, 238/53, 239/53, 54, 59/1, 63/3, 63/2, 63/1, 64, 33/1, 31, 30, 29, 28/1, 2

Gemarkung Staffelde

Flur: 1
 Flurstücke: 41, 51, 38, 35, 52, 34, 29, 28, 54

Flur: 4
 Flurstücke: 185, 176, 103, 102, 109, 91, 90, 89, 87, 121, 83, 82, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120

Flur: 7
 Flurstücke: 36, 14, 9

Flur: 9
 Flurstück: 15

Flur: 10
 Flurstücke: 137, 136, 134, 133, 132, 131, 13, 117, 14, 15, 93, 144, 147, 146, 148, 104, 142, 139, 138, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 84

Flur: 11
 Flurstücke: 160, 52, 161, 163, 164, 51, 165, 166, 167, 168, 169

Flur: 13
 Flurstücke: 278, 79/47, 279, 280/1, 281/1, 282, 283/1, 284/1, 285, 286, 287, 288, 289, 290

Gemarkung Stendal

Flur: 20
 Flurstücke: 131, 58, 83, 80/2, 45/1, 43/2, 42/5, 146/90

Gemarkung Storkau

Flur: 2
 Flurstücke: 189/96, 337/89, 339/108, 222/147, 217/114

Gemarkung Welle

Flur: 1
 Flurstücke: 1, 13

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an, beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 27.08.2010



Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

**an die Eigentümer der jagdbezirksfreien und abzurundenden Flächen
der Fluren 2, 3, 4 und 5 in der Gemarkung Rehberg**

Aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung macht sich eine Abrundung der bestehenden Eigenjagd Rehberg Nr. 377 erforderlich.

Es sind jagdbezirksfreie Flächen entstanden, deren Angliederung notwendig ist.

Es ergeht daher von Amts wegen auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie der §§ 5 und 6 Landesjagdgesetz (LJagdG) i.V.m. den Ausführungsbestimmungen (AB LJagdG) zu § 5 BJagdG folgende Verfügung:

1. Die in den Anlagen aufgeführten Grundflächen werden dem Eigenjagdbezirk Rehberg angegliedert.
2. Die Abrundungsverfügung gilt ab sofort auf Dauer und wird auf Widerruf erlassen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Verfügung mit der Begründung kann während der Sprechzeiten des Landkreises im Gebäude des Landkreises Stendal, untere Jagdbehörde, Wendstraße 30 in 39576 Stendal, eingesehen werden.

Stendal, 30.08.2010



Jörg Hellmuth
Der Landrat



Anlage 1

Gemarkung Rehberg

Flur	Flurstück	Flächengröße in ha	Flur	Flurstück	Flächengröße in ha
2	16/1	2,4180	2	210/76	1,3312
	18/3	0,9580		211/76	1,3398
	15/1	2,2800		212/76	1,3261
	13/1	1,4010		213/76	1,3240
	12/1	1,4070		214/76	0,6730
	11/2	0,8195		215/76	0,6660
	11/1	0,8195		216/76	0,6694
	10/1	1,6160		217/76	0,6700
	204/21	1,9869		77/1	2,2363
	120/0	3,3290		146/77	0,9321
	115/1	1,7060		143/77	1,2899
	110/1	1,7800		142/73	0,2998
	109/1	1,8080		63/0	0,8550
	103/1	1,8260		72/2	0,6412
96/1	2,5760	72/3	0,4838		
94/1	2,3718	72/4	1,4733		
93/1	0,5336	81/2	0,7449		

Flur	Flurstück	Flächengröße in ha	Flur	Flurstück	Flächengröße in ha
2	41/1	2,3489	2	81/3	1,4142
	91/0	2,3010		85/1	3,1849
	186/2	1,5550		84/0	0,6640
	195/7	0,2451		81/4	1,4239
	3/1	0,0572		132/86	0,1206
	185/2	0,0164		81/5	0,7548
	74/1	12,4450		81/6	0,5191
	81/8	0,5160			
	81/7	0,6254			
	81/10	1,2842			
					76,0678

Anlage 2

Gemarkung Rehberg

Flur	Flurstück	Flächengröße in ha	Flur	Flurstück	Flächengröße in ha
3	89/25	0,1233	4	20/4	1,1522
	29/1	0,6440		44/2	0,2393
	29/2	2,4940		44/4	1,3649
	30/1	0,2674		44/5	1,3805
	30/2	0,2574		44/6	1,3820
	30/3	0,2475		44/7	1,3784
	30/4	0,2409		44/8	0,6891
	30/5	0,2301		44/9	0,7180
	30/6	0,4577		44/10	0,7299
	30/7	2,8404		44/11	0,7030
	36/0	3,7840		44/12	2,1687
	3/1	1,3742		44/13	5,2058
	3/2	1,3532		44/15	0,3461
					35/1 2,5910
					20,0489
5	126/82	2,0400			
					2,0400
					Gesamt
					2 76,0678
					3 14,3141
					4 20,0489
					5 2,0400
Gesamte Zuschlagsfläche:					112,4708

Hansestadt Havelberg

Vorstand der Teilnehmergeinschaft im

Flurbereinigungsverfahren „Große Grabenniederung“
Vertreten durch den Vorsitzenden Herr Stöckel
mit Sitz in Havelaue, Ortsteil Spaatz

Flurbereinigungsverfahren „Große Grabenniederung“

Verfahrens-Nr.: 4003S

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren „Große Grabenniederung“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (Bb-gLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 14.07.2010 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Flurneuordnungsgemeinde aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führen, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschlüsse liegen in der Zeit

vom 13.09.2010 bis zum 11.10.2010

**in der Hansestadt Havelberg
Markt 1, Zi. 303
39539 Havelberg**

und

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
in der Fehrbelliner Str. 4e, 16816 Neuruppin
Tel. 03391-838251**

aus und können dort werktags während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Große Grabenniederung“ beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stöckel
(Vorstandsvorsitzende)

VerbGem Elbe-Havel-Land

Satzung

über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406 und § 20 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 in der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 25.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie erfüllt die Aufgaben der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in Ortsfeuerwehren gegliedert. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Schönhausen (Elbe), Hohengöhren, Fischbeck (Elbe), Kabelitz, Wust, Melkow, Sydow, Schollene, Molkenberg, Kamern, Wulkau, Schönfeld, Sandau (Elbe), Kletitz, Scharlibbe und Neuermark-Lübars.

Die Ortsfeuerwehr Schönhausen (Elbe) ist eine Freiwillige Feuerwehr mit Stützpunktausrüstung. Alle übrigen Ortsfeuerwehren sind Freiwillige Feuerwehren mit Grundausrüstung.

(3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen in Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr einer Verbandsgemeindegewehrleitung und eines Verbandsgemeindegewehrleiters.

(5) Der Verbandsgemeindegewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen,
2. Alters- und Ehrenabteilungen,
3. Jugendfeuerwehren,
4. Kinderfeuerwehren.

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3

Verbandsgemeindegewehrleiter/Ortswehrleiter

(1) Der Verbandsgemeindegewehrleiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Ortswehrleiter für die Dauer von 6 Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Verbandsgemeindegewehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(2) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Verbandsgemeindegewehrleiter führt die Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Verbandsgemeinde erlassenen Dienstanweisungen und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

(4) Im Verhinderungsfall wird der Verbandsgemeindegewehrleiter in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Verbandsgemeindegewehrleiter vertreten, bzw. bei dessen Verhinderung, durch ein befähigtes Mitglied der Feuerwehr. Dieses Mitglied ist vorher durch den Verbandsgemeindegewehrleiter zu benennen.

(5) In enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr nimmt der Verbandsgemeindegewehrleiter Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.

(6) In den Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr zu berufen. Der Vorschlag sollte mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters erfolgen. Sie sind dem Verbandsgemeindegewehrleiter unterstellt. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Aufgaben eines Ortswehrleiters können auch durch den Gemeindegewehrleiter wahrgenommen werden.

(8) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrschG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

10. Lebensjahres können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr, Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport, Basteln, Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch Feuerwehrmuseum, Rettungsleitstelle), Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedient.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist vom Träger der Feuerwehr ausreichend gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden und Dienstunfälle incl. Wege- und Reiseunfälle zu versichern. Materielle Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Verbandsgemeinde zu ersetzen.

(2) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Ortswehrleiter dem Verbandsgemeindebürgermeister bzw. seinem Beauftragten zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. (Maßgeblich ist hier das Auftreten - der Ausbruch - der Erkrankung und das Erkennen / Bewusstwerdens des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst.)

(3) Stellt ein Mitglied der Feuerwehr fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(4) Der Träger der Feuerwehr regelt die Rechtsansprüche der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gegenüber Dritten, sofern sie im oder durch den Feuerwehrdienst entstanden sind.

(5) Die Verbandsgemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen (siehe § 9 Abs. 4 BrSchG). Für die Dauer der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit sind sie freizustellen, sofern besondere Interessen des Arbeitsgebers nicht entgegenstehen. Der Zeitpunkt der Ausbildungsveranstaltung ist rechtzeitig anzuzeigen.

(6) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen dienstlichen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(7) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Fahrzeugen, Aggregaten und Geräten kann die Verbandsgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteiles sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören. Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.

(8) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeindewehrleiters und des Trägers der Wehr.

§ 12

Mitgliederversammlungen der Verbandsgemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehr

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung bestehen aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- c) Stellungnahme zu Satzungsänderungen.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung, welche in den Geräterhäusern auszuhängen ist, zwei Wochen vorher bekannt gegeben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

(6) In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1-5 gelten sinngemäß.

§ 13

Ehrungen

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind zu besonderen Anlässen zu ehren. Die Höhe der Zuwendungen der Verbandsgemeinde bei besonderen Anlässen wird durch den Verbandsgemeinderat festgelegt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 07.05.2009
- b) Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 15.10.1996
- c) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kliezt vom 14.09.2009
- d) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 05.06.2007
- e) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 26.04.2007
- f) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Fischbeck (Elbe) vom 08.02.2007
- g) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohengöhren vom 29.01.2007
- h) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neumermark-Lübars vom 24.08.2007
- i) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schollene vom 26.04.2009
- j) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 18.04.2007
- k) Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wust vom 13.11.2007.

Schönhausen (Elbe), 25.08.2010


Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) - zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), des § 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG –LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. S. 452) - KAG LSA, des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt – SOG –LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340) und des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 (GVBl. LSA S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land am 25.08.2010 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch für diese Leistungen besteht nicht.

2. Eine Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend des § 22 (1) BrSchG LSA (Pflichtaufgaben) besteht nicht.

3. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostensatzpflichtige Leistungen

1. Für andere Einsätze der Feuerwehr die nicht unter §1 fallen und eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostensatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- Hilfeleistung bei der Abwehr von Gefahren und nach Unglücksfällen,
- Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG-LSA
- Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG-LSA,
- Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)

2. Kostensatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Öffnen von Toren oder Türen (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespen- und anderen Insektenestern (sofern die Voraussetzungen hierzu bestehen),
- Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungsgeräten oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- Gestellung von Feuerwehrkräften mit / ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

§ 4

Kostensatz für Gebührenschuldner

1. Kostensatzschuldner ist für Leistungen:

- nach § 2 Buchstaben a, b, d oder e dieser Satzung:

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
- derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

- nach § 2 Buchstabe c dieser Satzung :

die ersuchende kommunale Gebietskörperschaft oder die ersuchende natürliche Person.

2. Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer).

3. Mehrere Kostensatz- oder Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und in Fällen der Gefährdungshaftung gegen den Verursacher hat der Träger der Feuerwehr neben den Anspruch auf Kostensatz auch Ansprüche auf Ersatz der weiteren Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften. Diese sind:

- Kosten auf Grund zu ersetzender Personen- oder Sachschäden der Feuerwehrkräfte, sofern nicht ein Dritter Ersatz zu leisten hat;
- Kosten aufgrund Verdienstausfallersatzung und Fortzahlung von Arbeitsentgelten;
- Kosten für Verpflegung, sofern sich dieses aus Art und Dauer des Einsatzes ergibt.

§ 5

Bemessungsgrundlage

1. Kostensatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostensatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

2. Kostensatz werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel berechnet, soweit nicht im Kostensatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab (z.B. tatsächlicher Materialverbrauch) vorgesehen ist. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die festgelegten Personalkosten zugrunde gelegt. Es werden nur halbe bzw. volle Stundensätze in Anwendung gebracht. Volle Stundensätze werden berechnet, wenn die Zeit der Abwesenheit der Einsatzkräfte- und mittel mehr als 30 Minuten beträgt.

3. Für kostenpflichtige Leistungen, die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird für die Personalkosten ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Ebenfalls werden 25 % auf die Stundensätze erhoben, wenn es sich um erschwerte Bedingungen handelt bzw. die Einsatzkräfte die Atemschutz- oder Spezialkleidung tragen müssen.

4. In den Kosten für die Lösch- und Sonderfahrzeuge ist die Inanspruchnahme der darin befindlichen Einsatzgeräte, sofern keine Sachkosten nach § 6 dieser Satzung anfallen, enthalten.

5. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen wird der Kostensatz / die Gebühr nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 6

Sachkosten

1. Sachkosten sowie Verbrauchskosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen u.s.w. sowie Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich möglicher Entsorgungskosten berechnet.

2. Die bei den Pflege- und Instandsetzungsarbeiten entstehenden Kosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Entstehen während der zeitweiligen Überlassung von Fahrzeugen / Geräten erhebliche Beschädigungen bzw. Verlust, wird Kostensatz verlangt.

§ 7

Entstehen der Kostensatz- und Gebührenschuld

1. Die Kostensatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der kostensatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung (z.B. Alarmierung der Feuerwehr, Überlassung von Fahrzeugen / Geräten/ Verbrauchsmaterial). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung auf Grund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist, unmöglich wird.

2. Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Kostensatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

2. Kostensatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung vollstreckt.

§ 9

Verwendung der Mittel aus Kostensatz- und gebührenpflichtigen Leistungen

Die in Rechnung gestellten Gebühren, gehen in den Haushalt des Trägers des Brandschutzes, als Deckungsmittel für den abwehrenden Brandschutz ein.

§ 10

Haftung

1. Der Träger des Brandschutzes haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

2. Bei Schäden gegenüber dem Kostensatz- / Gebührenpflichtigen sowie Schäden gegenüber einem Dritten, die bei der Ausführung eines kostensatz- / gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, ist der Träger des Brandschutzes von Ersatzansprüchen frei zu stellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die folgenden Satzung außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönhausen/Elbe vom 18.12.2006
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistung der Freiwilligen Feuerwehr Fischbeck (Elbe) und der Ortswehr Kabelitz vom 15.03.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wust und den Ortswehren Melkow und Sydow vom 13.11.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schollene vom 26.04.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 20.11.2001,
 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamern vom 15.03.2005
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkau vom 27.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau vom 22.11.2001,
 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sandau (Elbe) vom 19.07.2007
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld vom 28.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klietz vom 20.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Neuermark-Lübars vom 24.08.2007
- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostensatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hohengöhren vom 26.03.2003

Schönhausen (Elbe), den 25.08.2010


Witt
Verbandsgemeindegemeister



Anlage

Kostensatz- und Gebührentarif zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

1. Personelle Leistungen

a. Verbandsgemeinewehrleiter	25,00 Euro/Std.
b. stellv. VerbGem.-Wehrleiter / Ortswehrleiter	22,50 Euro/Std.
c. Zugführer	22,50 Euro/Std.
d. Gruppenführer	20,00 Euro/Std.
e. Gerätewart / Maschinist / Einsatzkräfte	18,00 Euro/Std.
f. Sicherheitswachdienst (Wachhabender)	21,00 Euro/Std.
g. Sicherheitswachdienst (Einsatzkraft)	18,00 Euro/Std.

2. Fahrzeuge und Anhänger

- Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	89,00 Euro/Std.
- Tanklöschfahrzeug	TLF 16-W50	85,00 Euro/Std.
- Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	75,00 Euro/Std.
- Löschgruppenfahrzeug	LF 8	65,00 Euro/Std.
- Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	55,00 Euro/Std.
- Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	60,00 Euro/Std.
- Rüstwagen 1	RW 1	70,00 Euro/Std.
- Einsatzleitwagen 1	ELW 1	55,00 Euro/Std.
- Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	50,00 Euro/Std.
- Tragkraftspritzenanhänger	TSA	33,00 Euro/Std.
- Tragkraftspritze	TS 8/8 DIN	40,00 Euro/Std.
- Tragkraftspritze	TS 10/8 DIN	43,00 Euro/Std.
- Schlauchtransportanhänger	STA	33,00 Euro/Std.
- Mehrzweckanhänger-einachsige		25,00 Euro/Std.
- Rettungsboot 1	RB 1	40,00 Euro/Std.
- Kilometerpauschale		1,80 Euro/km

3. Rettungsgeräte und Ausrüstungen

- Rettungsgerät Schere / Spreizer	51,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Rettungszylinder	15,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Rettungswerkzeug Typ „Hooligan“	10,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Hebekissensatz 0,5 bar	51,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Rettungssäge	30,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Atemschutzgerät (DLA)	31,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Atemschutzmaske	10,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Rettungstuch/Krankentrage	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Steckleiterteil 1 u.2 nach DIN 147112	3,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Arbeitsschlauboot 0,5 t	20,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Hochdrucklüfter	20,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Tauchpumpe	15,00 Euro/Std. (Pauschal)

4. Arbeits- und Kleingeräte

- Trennschleifgerät	10,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Motorkettensäge	15,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Bolzenschneider	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Glasmaster / Federkörner	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Brechwerkzeug (Axt, Beil, Brechstange)	3,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Schanzwerkzeug (Schaufel, Spaten, Dunggabel)	2,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Sonstige Geräte und Werkzeuge	2,00 Euro/Std. (Pauschal)

5. Beleuchtungs- und Signalgeräte

- Stromerzeuger 5 KVA	25,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Stromerzeuger 8 KVA	30,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Halogen-Arbeitscheinwerfer	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Handscheinwerfer nach DIN 14642	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Absperrkegel Rot / Weiß	2,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Warnblinklampe auf Stativ	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Stab- und Signallampe	2,00 Euro/Std. (Pauschal)

6. Löschgeräte

- B-Druckschlauch	18,00 Euro/Std. (Pauschal)
- C-Druckschlauch	15,50 Euro/Std. (Pauschal)
- A-Saugschlauch	19,50 Euro/Std. (Pauschal)
- Saugkorb mit Schutzgitter u. Schwimmblase	13,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Kübelspritze	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Strahlrohre (C / CM / B / BM)	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Hohlstrahlrohr (B / C)	10,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Pistolenstrahlrohr	8,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Mittelschlauchrohr	8,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Schwertschlauchrohr	10,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Stützkrümmer (C / B)	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Sammelstück A-BB	3,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Verteiler (B-CBC, BB-CBC)	5,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Hydrantenstandrohr DIN 14375	10,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Schlüssel (Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel)	3,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Zumischer (Z2 / Z4)	8,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Waldbrandpatsche	3,00 Euro/Std. (Pauschal)
- Pulverlöscher ABC 2 kg	Tagespreis
- Pulverlöscher ABC 6 kg	Tagespreis
- Pulverlöscher ABC 12 kg	Tagespreis
- Co ² - Löscher 12 kg	Tagespreis

7. Verbrauchsmittel

- Ölbindemittel je nach Verbrauch/Sorte	Tagespreis
- Ölbindemittelentsorgung	Tagespreis
- Ölbindemittel BIOVERSAL je nach Verbrauch	Tagespreis
- Abdeckplane je Größe u. Verbrauch	Tagespreis
- Reinigungsmittel	Tagespreis
- Sonstige Reinigungskosten	Tagespreis

- Absperrband (laufender Meter)	Tagespreis
- Wolledecke	Tagespreis
- Schaummittel je Verbrauch/Sorte	Tagespreis

8. Sonstige Rechnungsleistungen

- Gebühren für missbräuchliche Alarmierung	256,00 Euro
--	-------------

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststr. 89 39576 Stendal (Sonderungsbehörde)	Stendal, den 25.08.2010	Telefon: Zentrale 03931/252 0 Durchwahl 03931/252 403
		Fax: 03931/252 499
		E-mail: flaechenmanagement.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725 - 07 Teilverfahren Nr. 20996 - 08 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde:	Stendal, Stadt	Gemarkung:	Stendal	Flur:	7
Flurstücke:	401/2, 403/2				
Bezeichnung:	L 16 - Stendal				

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 13.09.2010 bis 12.10.2010

in den Diensträumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

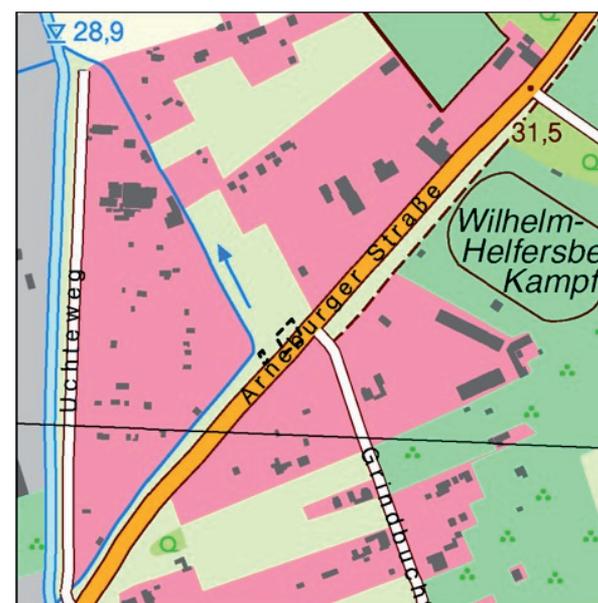
Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Klaus Schikora

Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000 (vergrößerte Darstellung)

--- Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716)

Unterhaltungsverband "Uchte"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 105 Abs. 1a WG LSA und § 8 Verbandssatzung wurde mit **Beschlussvorlage Nr. 1/M/2010** in der Mitgliederversammlung am 26.05.2010 die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Erste Satzungsänderung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ in 39576 Hansestadt Stendal vom 16.12.2009

§ 1

der § 9a Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

(1) Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand rechtlich geprüft. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Unter den durch die Verbandsmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Es wird nach § 34 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 03.08.2010

B. Klee
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzungsänderung des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ Stendal wurde durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Stendal, geprüft und am 27.08.2010 genehmigt.

J. Hellmuth
Landrat



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG Schillerstraße 3 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110 kV Freileitung Stendal-Gardelegen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Uchtspringe	4, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 08.09.2010 bis zum 06.10.2010 im Raum CE19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Morgenstern

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31